

Herr Stampf, Ortsteilbürgermeister Sulzer
Siedlung

Titel der Drucksache:

Dringliche Anfrage - Nutzung von
Bürgerhäusern

Drucksache

0404/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	02.03.2016	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Dienstberatung des Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt mit den Ortsteilbürgermeistern am 25.02.2016 soll es eine Festlegung der Stadtverwaltung gegeben haben, dass ab dem 01.03.2016 anerkannte gemeinnützig arbeitende Vereine und Träger der freien Wohlfahrtspflege die Betriebsnebenkosten für die Benutzung von Bürgerhäusern zu zahlen haben. Der § 3 der Betreiber- und Nutzungsverordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.02. 2010, Beschl. Nr. 1028/09, regelt die unentgeltliche Nutzung von Räumen in Bürgerhäusern.

Frage:

Ist es richtig, dass ab dem 01. März 2016, bei Veranstaltungen gemeinnützig arbeitender Vereine und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben und die Veranstaltung ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden, die anteiligen Betriebskosten zur Nutzung von Bürgerhäusern der Stadt Erfurt bezahlt werden müssen? Wird die Frage mit ja beantwortet, erläutern Sie bitte, nach welcher Rechtsgrundlage diese Festlegung umgesetzt werden soll und wer diese Festlegung veranlasst hat.

29.02.2016, gez. Stampf

Datum, Unterschrift